

für den „equitycom Partizipationsschein-Token (EQCT)“ der equitycom GmbH  
(bisher: WKN: A254UK / ISIN: DE000A254UK0)

## § 1

### Ausgabe von Partizipationsscheinen als equitycom Partizipations-Token ("EQCT")

1. Die equitycom GmbH (nachstehend „Emittentin“) begibt eine Gewinnschuldverschreibung (nachstehend „equitycom Partizipationsschein-Token“ oder „EQCT“ bezeichnet) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 (in Worten: Euro einhundert Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Partizipationsscheine sind eingeteilt in bis zu 1.000.000.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Partizipationsscheine mit einem Nennbetrag von je EUR 0,10 („Wertpapiere“). Die Mindestzeichnungssumme beträgt grundsätzlich EUR 100.000,- entsprechend einer Million (1.000.000) Stück EQCT. Abweichend hiervon können je EU-Mitgliedstaat maximal 149 Angebote an natürliche oder juristische Personen mit einer geringeren Zeichnungssumme unterbreitet werden. Die Wertpapiere sind nicht physisch verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden ausgegeben. Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG), sondern um sog. Wertpapiere sui generis (Security Token).
3. Die Wertpapiere werden durch equitycom Partizipations-Tokens (die „Tokens“ oder „EQCT“) auf einer etablierten und allgemein akzeptierten Blockchain (z.B. Polygon o.ä.) repräsentiert. EQCT ist das Kürzel für die von der Emittentin generierten Tokens, die über einen Smart Contract verfügen, der auf der Blockchain ausgeführt wird. Die Emittentin behält sich vor, die EQCT nach entsprechender Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen als elektronische Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch ein zentrales Register gemäß § 12 oder ein Kryptowertpapierregister nach § 16 eWpG zu verwahren, soweit dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.
4. Jede Person, die einen EQCT besitzt, wird auch als „Tokeninhaber“ bezeichnet. EQCT, die ein Tokeninhaber unmittelbar von der Emittentin erworben hat, werden als „Primärtoken“ bezeichnet. Primärtoken können nach Ablauf von 5 Jahren einmalig gegenüber der Emittentin gekündigt werden (siehe § 9 Nr. 1). Alle Rechte im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen sind an den Besitz des EQCTs gebunden. Bereits ausgegebene Partizipationsscheine werden in EQCT (Primärtoken) umgetauscht. EQCT werden nach dem ERC20 bzw. ERC1400 Token-Standard generiert.
5. Der Tokeninhaber ist verpflichtet, den Zeichnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen nach Zeichnung auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutzubringen.
6. Die Emittentin ist berechtigt, EQCT (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Von der Emittentin gehaltene oder zurückgeworbene Partizipationsscheine können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 2

### Ansprüche der Tokeninhaber

1. Die EQCT begründen unmittelbare und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
2. Die EQCT verbrieften Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs-, Informations-, und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Vielmehr handelt es sich bei den EQCT um rein schuldrechtliche Ansprüche der Tokeninhaber gegenüber der Emittentin. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Haftung des Tokeninhabers wird nicht begründet. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## § 3

### Verzinsung

1. Die EQCT werden bis zum 30. Juni 2025 („Zinslaufende“) durch die Emittentin mit jährlich 5,50% vom entsprechenden Nennbetrag in Euro verzinst. Nach Zinslaufende werden keine Zinsen mehr an Tokeninhaber ausgezahlt.
2. Ab dem 1. Juli 2025 und maximal bis zur Etablierung eines Sekundärmarktes (Handel an einer zentralen Kryptobörse, einer dezentralen Handelsplattform oder an einem in der EU oder sonstigen Regulierungsbehörden zugelassenen MTF) werden den Tokeninhabern jährlich zusätzliche EQCT (auch als „Value Token“ oder „Bonus-Token“ oder „Airdrops“ bezeichnet)

zugeteilt entsprechend 5,50 Prozentpunkte bezogen auf die Anzahl der von dem Tokeninhaber gehaltenen EQCT. Die Value Token werden von der Emittentin jeweils quartalsweise zum Ablauf des 31. März, des 30. Juni, des 30. September und des 31. Dezember eines Jahres berechnet und in Form von EQCT auf das vom Tokeninhaber beim Kauf genannte Wallet übertragen, für einen Wechsel der Wallet-Adresse muss der Primärtokeninhaber erneut eine Verifizierung durchlaufen.

3. Die Berechnung der Anzahl der Value Token erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Periode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der Methode ACT/ACT (ICMA).

## § 4

## Verwendung des Emissionserlöses (Zielinvestment)

Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös für unternehmerische Beteiligungen oder sonstige opportunistische Investitionsmöglichkeiten inkl. Kryptowerten, -wertpapieren oder -währungen sowie die Entwicklung des eigenen Unternehmens und Aufwendungen für die Vermarktung des EQCT, wie im Zeichnungsschein definiert, zu verwenden (nachstehend „die Investitionen“). Die Tokeninhaber werden dadurch an den Investments nicht beteiligt auch nicht mittelbar. Sie partizipieren lediglich an einer möglichen Wertsteigerung der Beteiligungen/ Investitionen der Emittentin. Angestrebt wird eine Investitionsdauer der Beteiligung von zwei bis sieben Jahren. Zur Abgrenzung der Gewinnansprüche der Tokeninhaber verpflichtet sich die Emittentin für jedes Zielinvestment eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

## § 5

## Bestimmung des Gewinnanteils

1. Der Anspruch der Tokeninhaber auf Gewinnbeteiligung realisiert sich durch die Wertsteigerung der EQCT im Sekundärmarkt. Es ist beabsichtigt, erwirtschaftete Gewinne durch Rückkaufprogramme von EQCT am Sekundärmarkt zu realisieren. Kann dies nicht umgesetzt werden, gelten für die Gewinnbeteiligung die nachfolgenden Regeln.
2. Bei Veräußerung oder Liquidierung von getätigten Investments: Grundlage der Gewinnbeteiligung des Tokeninhabers ist der Gewinn, der bei Veräußerung des gewählten Investments auf Seiten der Emittentin anfällt („Veräußerungsgewinn“). Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und hiermit verbundenen Nebenkosten (Notar-, Registergebühren, Steuern), sowie laufender Kosten, die während der Beteiligung angefallen sind. Laufende Kosten in diesem Sinne sind z.B. Reisekosten für die Teilnahme zu Gesellschafterversammlungen und Kosten, die mit der Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter verbunden sind.
3. Die Tokeninhaber erhalten eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 % des Veräußerungsgewinns. Der Anteil eines Tokeninhabers hieran entspricht seiner quotalen Beteiligung im Verhältnis zu allen Tokeninhabern („Gewinnanteil“). Die bis zum Fälligkeitstag gezahlte Basisverzinsung, sowie etwaig gestundete Zinsen werden hierauf angerechnet und der Gewinnanteil verringert sich entsprechend. Sollte der Veräußerungserlös gleich hoch oder niedriger ausfallen als die bis zum Fälligkeitstag nach zu leisteten Zinszahlungen, so beträgt der Gewinnanteil Null. In diesem Fall verbleibt dem Anleger die Basisverzinsung gemäß § 3.
4. Der Gewinnanteil wird durch einen von der Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach Erhalt der Gegenleistung für alle Tokeninhaber verbindlich ermittelt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nach § 13 ebenfalls unverzüglich bekannt gegeben. Sofern keiner der am Gewinn berechtigten Tokeninhaber innerhalb von 14 Tagen („Widerspruchsfrist“) schriftlich Widerspruch wegen mangelnder Angemessenheit des Gewinnabteils gegenüber der Emittentin erhebt, so werden die Gewinnanteile innerhalb von fünf TARGET Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist ausgeschüttet.
5. Im Falle eines Widerspruchs eines am Gewinn berechtigten Tokeninhabers wird die Emittentin die Angemessenheit des Veräußerungserlöses durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennenden Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Der betreffende Partizipationsschein-Tokengläubiger hat für die Höhe der voraussichtlichen Kosten dieser Überprüfung in Vorleistung zu treten. Die Kosten dieser weiteren Prüfung trägt die Emittentin in dem Verhältnis, in dem ihre zuvor beauftragte Prüfung von dem Ergebnis der Zweitprüfung abweicht.

## § 6

## Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dessen Ausgabe und ist unbefristet. Eine Endfälligkeit der Wertpapiere besteht nicht. Die Wertpapiere werden nicht zurückgezahlt. Die Emittentin plant die Handelsaufnahme der EQCT an einem Sekundärmarkt.

**§ 7****Zahlstelle, Vesting, Handel**

1. Die Emittentin kann die Funktion Verwaltung der Zahlungen und Übertragungen der EQCT (Zahlstellenfunktion) selbst wahrnehmen oder einen Dritten hiermit beauftragen.
2. Um einen ordnungsgemäßen und im Interesse aller Tokeninhaber liegenden Handel der EQCT zu gewährleisten unterliegen die EQCT einem sogenannten „Vesting“, das heißt, nach Handelsbeginn an einer zentralen oder dezentralen Plattform, Kryptobörse oder Kryptowertpapierbörsen werden die EQCT sukzessive zum Handel freigegeben („Claiming“). Ein Tokeninhaber kann ab Start des Sekundärhandels innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nur bis zu maximal 10 % seines Tokenbestandes und bis zu 5% des in dieser Zeitspanne durchschnittlichen Handelsvolumens

**§ 8****Steuern**

1. Soweit Zahlungen an die Tokeninhaber in FIAT-Währungen erfolgen, so erfolgen diese unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Partizipationsscheingläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Tokeninhaber.

**§ 9****Kündigung**

1. Inhaber von Primärtoken können diese einmalig nach Ablauf von 5 Jahren („Kündigungszeitpunkt“) nach Ausgabe gegenüber der Emittentin durch eingeschriebenen Brief kündigen („Primärtokenkündigungsrecht“), sofern die EQCT bis zu diesem Kündigungszeitpunkt nicht handelbar gemäß § 3 Nr. 2 sind. Das Primärtokenkündigungsrecht muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Kündigungszeitpunkt ausgeübt werden. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 1 BGB. Das Recht zur Kündigung eines Inhabers von Primärtoken kann nicht auf ein anderes Wallet übertragen werden. Soweit ein Tokeninhaber von Primärtoken EQCT auf ein anderes Wallet übertragen, verfällt das Primärtokenkündigungsrecht automatisch und ersetztlos. Die Tokeninhaber der gekündigten Primärtoken erhalten im Falle einer fristgerechten Kündigung von Primärtoken den in § 1 bezeichneten Nennbetrag für die erworbenen EQCT bzw. die von ihnen geleisteten Gegenleistung für die EQCT zurück. Übertragene Value Token nach § 3 verbleiben beim Tokeninhaber. Weitergehende Ansprüche des kündigenden Tokeninhabers sind ausgeschlossen.
2. Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Hiervon unberührt ist das Recht, die Wertpapiere außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:
  - a) die Emittentin Forderungen aus diesen Wertpapieren nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
  - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fortduert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Tokeninhaber erhalten hat;
  - c) (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder  
(ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder  
(iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
  - d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Veräußerungen von Beteiligungen an den Zielinvestments;

- e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft

oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren hat;

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt oder nicht binnen 90 Tagen nach Entstehung gemäß nachfolgender Nr. 3 gerügt wurde.

3. Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist durch den Tokeninhaber schriftlich gegenüber der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

## § 10

### Änderung der Partizipationsscheinbedingungen durch Beschluss der Tokeninhaber; gemeinsamer Vertreter

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Partizipationsscheinbedingungen vorhandene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer oder widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei im Falle der Änderung widersprüchlicher oder lückenhafter Bestimmungen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Wertpapiere nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.
2. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Bedingungen an geänderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen, sofern es dadurch nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Tokeninhaber kommt.
3. Änderung der Partizipationsscheinbedingungen. Die Partizipationsscheinbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Tokeninhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Tokeninhaber können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Partizipationsscheinbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Abs. 4 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Tokeninhaber verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Partizipationsscheingläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Tokeninhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die beteiligten Tokeninhaber stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Tokeninhaber mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Partizipationsscheinbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

4. Beschlussfassung. Beschlüsse der Tokeninhaber werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 9 Abs. 5 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 9 Abs. 5 b) getroffen.

Beschlüsse der Tokeninhaber im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Partizipationscheingläubiger, deren Wertpapieren zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Tokeninhabern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Tokeninhaber vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Tokeninhaber im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Partizipationscheingläubiger, deren Wertpapieren zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Tokeninhabern bekannt gegeben.

5. Stimmrecht. An Abstimmungen der Tokeninhaber nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Wertpapieren teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Wertpapiere, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

**§ 11****Gemeinsame Vertreter**

1. Die Tokeninhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.
2. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Tokeninhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Tokeninhaber zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Tokeninhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Partizipationsscheingläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Tokeninhabern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Partizipationsscheinbedingungen gemäß § 9 Ziffer 3 zuzustimmen.
  - a) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Tokeninhabern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
  - b) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Tokeninhabern als Gesamtbläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Tokeninhaber gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Tokeninhaber. Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

**§ 12****Bekanntmachungen**

Die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

**§ 13****Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Tokeninhaber, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Emittentin in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
3. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Tokeninhaber ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich zuständig.

**Stand der Bedingung ist der 01.09.2025**